

ben könne (maintain a personal action). Zwar könne er keine dinglichen Rechte erwerben, weil er keinen Rechtstitel auf Grund besitz erlangen könne. Aber der Gerichtshof sei der Ansicht, gestützt auf die Autorität der Entscheidung in dem Prozesse Chappel contra Purday und auf andere Autoritäten, daß ein Ausländer, der Autor eines Werkes, dessen erste Veröffentlichung in England statt hat, das Eigenthumsrecht desselben besitzt, gleichviel, ob das Werk in England oder im Auslande componirt worden sei.

Die zweite Frage sei, ob das Recht des Klägers nicht durch die gleichzeitige Veröffentlichung im Auslande aufgehoben werde? Hierüber war der Gerichtshof der Meinung, daß jenes Recht dadurch nicht beeinträchtigt werde, denn das Resultat sei dasselbe, als wenn die Veröffentlichung hier früher als im Auslande geschehen sei.

Der dritte Punkt sei, ob eine gültige Cessionsurkunde des Componisten aufgewiesen worden sei? Das Gericht sagt, es sei klar, daß nach österreichischem Gesetze die auf den Kläger, vor der Veröffentlichung, vorgenommene Uebertragung eine gültige sei, wenn man die Ausdrücke des Briefes für genügend halte (das Gericht hält sie dafür), den Verkauf des Werkes zu beweisen; so sei das Gericht der Ansicht, daß nach 5 und 6 Victoria Cap. 45 Sec. 3, es auch in England zu einer vollkommen gültigen Uebertragung hingereicht habe, daß dem Kläger, vor der Herausgabe des Werkes, dessen Eigenthumsrecht übergeben worden sei. Diese Folgerung mache es unnöthig, auf einen der Einwände sich einzulassen, welche gegen die später ausgestellte Urkunde erhoben worden seien. Nach allem diesem müsse das Urtheil zu Gunsten des Klägers ausfallen.

Das Urtheil fiel auch zu Gunsten des Klägers, ebenso wie in einem frühern Falle Cocks contra Lonsdale, welches sich um ähnliche Punkte drehte.

2) Zu Anfang vorigen Jahres war für die k. k. österreichischen Staaten ein Gesetz „über den Schutz des literar. und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung“ erlassen worden, dessen §. 6 mehrere, dem musikal. Autortrecht und Musikalienhandel sehr beschwerliche, auch den in andern deutschen Bundesstaaten nicht (der vereinbarten Bundesbeschlüsse bestehenden Gesetzen) widerstreitende Bestimmungen enthält. Wegen Erläuterung, resp. Abänderung dieser Bestimmungen wurde im Mai vorigen Jahres nach Beschlußnahme der Hauptversammlung des „Vereins wider Musikaliennachdruck“ eine Vorstellung an die k. k. östr. Regierung gerichtet; zugleich auch, (unter abschriftl. Beifügung dieser Vorstellung,) sowohl die königl. Sächs., als die königl. Preuß. Regierung ersucht, für dieselbe eine kräftige Verwendung schleunigst eintreten zu lassen.

Diese Schritte sind nicht ohne günstigen Erfolg geblieben. Die k. k. östr. Regierung hat die Vorstellung gut aufgenommen und sich geneigt erklärt, derselben möglichst zu entsprechen. Die Regierungen von Sachsen und Preußen ließen sofort ihre Vermittelung, zunächst auf gesandtschaftlichem Wege, eintreten, wie von denselben officiell mitgetheilt wurde. Insbesondere ist vom sächs. Ministerium des Innern dem Verfasser jener Vorstellung, Herrn Adv. Schleinitz, für die Unterzeichner derselben, folgende Eröffnung dat. 24. Juli 1847 zugegangen. „Nach Eingang der, von den Musikalienhandlungen zu Leipzig unterm 31. Mai d. J. eingereichten Vorstellung, ist auf Veranlassung des Ministeriums des Innern durch die königl. Gesandtschaft zu Wien, zuvörderst über den dortigen Stand der Angelegenheit „Erkundigung“ eingezogen worden, um danach die nach den Wünschen „der Bittsteller von Seiten der hiesigen Regierung zu thuenen Schritte“ zu bemessen. Hierbei hat sich nicht nur bestätigt, daß die von den hiesigen Bittstellern im Verein mit mehreren andern deutschen, aber „außerösterreichischen Musikalienhandlungen unterm 7. Mai a. c. an

„die k. k. östr. Regierung gerichtete und in Abschrift hier miteingereichte Vorstellung bei der Staatskanzlei wirklich eingegangen ist, sondern es hat sich auch ergeben, daß daselbst von den Wiener Musikalienhandlungen eine Vorstellung in ähnlichem Sinne eingereicht worden war.“

„Hierauf hat die königl. Sächs. Regierung durch die königl. Gesandtschaft, unter ausführlicher Darlegung der dafür sprechenden Gründe, eine angelegentliche Verwendung für Erläuterung und resp. Abänderung des k. k. östr. Gesetzes vom 19. Octbr. 1846, in den von den Bittstellern herausgehobenen Punkten eintreten zu lassen, wovon letztere hiermit in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Vorbehalte weiterer Mittheilungen über die nächsten und endlichen Erfolge dieser Verwendung. Dresden.“

Ministerium des Innern. v. Falkenstein.“

Die seitdem eingetretenen politischen Ereignisse haben leider zur Zeit eine Weiterförderung dieser Angelegenheit unmöglich gemacht. Der Zweck der oben bemerkten Vorstellung wird aber sicher bald erreicht werden. Die bekannte Rechtlichkeit unserer östr. Herren Kollegen verbürgt übrigens die Fortdauer der bisher im ehelichen, deutschen Musikalienhandel bestandenen Rechtsverhältnisse, und der Verein wird die erste günstige Gelegenheit benutzen, kräftig darauf hinzuwirken, daß dieselben überall in ganz Deutschland gleichmäßig und dauernd, gesetzlich festgestellt werden.

Im Auftrag des Comité  
Friedr. Hofmeister, Secretair des Vereins.

## Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 20. Mai 1848.

Adler & Dieze in Dresden.

3593. Volksbewaffnung, die deutsche. Von A. R. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N $\mathcal{L}$

Amelang'sche Sort.-Buch. (Gaertner) in Berlin.

3594. Thaer, A. P., Wort an preuß. Wähler u. Abgeordnete. gr. 8. 1 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{L}$

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

3595. Weiß, C. G., Criminalgesetzbuch f. d. Königr. Sachsen, m. erläut. Bemerkgn. 2c. 2. Aufl. 2. Bfg. gr. 8. Geh. als Rest.

Arnz & Co. in Düsseldorf.

3596. Monatshefte, Düsseldorfer. I. Bd. Extra-Hft. Imp. 4 $\frac{1}{3}$  f

Brünslow in Neubrandenburg.

3597. Lommatsch, C. A. W., Predigt gehalten am Charfreitag 1848 zu Schwandt. 8. 3 N $\mathcal{L}$

Flammer & Hoffmann in Pforzheim.

3598. Helfferich, A., deutsche Briefe aus Paris. Nr. III. u. IV. gr. 8. Gh. 6 N $\mathcal{L}$

J. Britsche in Dessau.

3599. Laue, J. G., 2 Predigten zur Erinnerung an d. verhängnißvolle Jahr 1847. gr. 8. Geh. \* 2 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{L}$

Gebhardt & Reiland in Leipzig.

3600. Meyer's Universum. XII. Bd. 6. Bfg. qu. 4. Hildburghausen, bibliograph. Institut. Geh. \* 7 N $\mathcal{L}$

Hempel in Berlin.

3601. Revolutionen, die, der Gegenwart. 6. Hft. I. Abth.: Schleswig-Holstein. 1. Hft. 8. \* 1 $\frac{1}{4}$  f